

S a t z u n g
der Stadt Rotenburg (Wümme) über den geschützten Landschaftsbestandteil
"Feuchtbiotop an der Leipziger Straße" in der Gemarkung Rotenburg (Wümme), Stadt
Rotenburg (Wümme)
Amtsblatt des LK ROW vom 15.12.1991

Aufgrund des § 6 Niedersächsische Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115), und des § 28 Niedersächsisches Naturschutzgesetz in der Fassung vom 02.07.1990 (Nds. GVBl. S.235) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 22.10.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzgegenstand

Die auf dem in § 2 beschriebenen Gebiet befindlichen Wasserflächen, die feuchten, ständig oder zeitweilig unter Wasser stehenden Senken, die Baum- und Gebüschbestände und die sich natürlicherweise eingestellten und sich entwickelnden Pflanzenbestände werden zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt, der die Bezeichnung "Feuchtbiotop an der Leipziger Straße" führt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Feuchtbiotop an der Leipziger Straße wird begrenzt im Nordwesten durch die Baugrundstücke am Berliner Ring, im Südwesten durch die Leipziger Straße, im Südosten durch das Wegeflurstück 210 der Flur 39 und im Nordosten - mit Ausnahme des Bolzplatzes - durch das Wegeflurstück 681 der Flur 7.
- (2) Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der dieser Satzung beigelegten Karte, die Bestandteil der Satzung ist. Die Grenze verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der schwarzen Punktreihe.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung

- der Wasserflächen, der feuchten Senken und der Brachflächen als Lebensraum für an solche Standorte gebundene Tier- und Pflanzengemeinschaften,
- standortgemäßer heimischer Baum- und Gebüschbestände zur Belebung des Landschaftsbildes.

§ 4 Verbote

- (1) Innerhalb des in § 2 beschriebenen Gebiets ist es verboten:
 - a) Bäume und Büsche sowie andere Pflanzen zu entnehmen, mutwillig zu beschädigen oder zu zerstören,
 - b) Gewässer in ihrer Gestalt zu verändern oder durch Entwässerungsmaßnahmen den Wasserstand des Gebietes zu senken,
 - c) standortfremde Pflanzen und Tiere einzubringen und Fische auszusetzen,
 - d) Wildfütterungen zu betreiben,
 - e) das Geländere Relief durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern,
 - f) Pflanzenschutzmittel sowie Dünger jeglicher Art einzubringen,
 - g) land-, forstwirtschaftliche oder fischereiliche Nutzungen zu betreiben,
 - h) Hunde frei laufen zu lassen,
 - i) bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, zu errichten oder anzubringen,
 - j) zu baden, zu lagern oder zu zelten,
 - k) mit Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren,

- 1) wildlebende Tiere und deren Entwicklungsstadien von ihrem Standort zu entnehmen oder aus dem Gebiet zu entfernen.
- (2) Wer nach § 4 Abs. 1 der Satzung untersagte Handlungen durchführt, kann gem. § 28 NNatG zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 5 Zulässige Handlungen

Nicht unter die Verbote des § 4 fallen:

- a) Maßnahmen zum Schutze, zur Pflege und zur Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteiles,
- b) Maßnahmen, für die ein durch Gesetz oder Bescheid begründeter Rechtsanspruch besteht.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von dem Verbot des § 4, Bäume und Büsche zu beseitigen, können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im übrigen auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung (Handlung) mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern; hierunter fallen auch die erforderlichen Betriebsarbeiten der Oberpostdirektion Bremen an den vorhandenen Fernmeldeanlagen.
- (3) Ausnahmen und Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.
- (4) Ausnahmen und Befreiungen ersetzen nicht eine etwa nach son-stigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung handelt, wer, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 genannten Verboten zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- DM geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.